

## **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2023**

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

### **619. Bauantrag;**

Anbau an eine bestehende Zimmerei-Produktionshalle sowie Anbau einer Überdachung, Gewerbepark 1 in Oy

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Gewerbepark an der Autobahn“. Um eine neue, moderne Abbundanlage für Wand- und Dachelemente mit einer Gesamtlänge von 43 Metern unterzubringen, ist es notwendig, die bestehende Produktionshalle zu verlängern. Darüber hinaus ist ein Lager für Isoliermaterial geplant. Mit dem geplanten Anbau wird die bestehende Gebäudekubatur homogen fortgeführt.

Analog zum Bestand wird eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen beantragt. Die Baugrenzenüberschreitung beträgt im südlichen Bereich ca. 1,80 m und im nördlichen Bereich von ca. 6 m.

### **Beschluss:**

Den notwendigen Befreiungen zur Baugrenzenüberschreitung wird zugestimmt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

### **620. Neuaufstellung einer Einbeziehungssatzung „Maria Rain – westl. Kirchweg“**

Aufstellungsbeschluss

Zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfes bietet sich die grundsätzliche Möglichkeit, im Anschluss an die bestehende Bebauung zwischen Lärchenweg, Kirchweg und Bachtel Straße zwei Bauplätze zu schaffen. Aufgrund der Ortsrandlage ist nach Abstimmung mit dem Landratsamt der Erlass einer Einbeziehungssatzung erforderlich. In der sich anschließenden Diskussion wird die bauliche Entwicklung in diesem Bereich mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.300 m<sup>2</sup> begrüßt. Die Zuwegung ist im Eigentum des Kath. Pfründestiftungsverbundes St. Ulrich, jedoch nach BayStrWG als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung "Maria Rain – westlicher Kirchweg" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungs-Satzung ist aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nr. 5559 und 5656, jeweils Gmkg. Mittelberg.

Das Planungserfordernis ergibt sich aus:

- Einbeziehung einer funktional bereits durch den angrenzenden Innenbereich geprägten Fläche
- Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung der gesunden Wohnverhältnisse
- vertragliche Einbindung der neuen Bebauung in die städtebauliche und landschaftliche Situation
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist voraussichtlich nicht erforderlich.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

### **621. Verschiedenes, Anfragen**

Hierzu lagen keine Wortmeldungen vor.